

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

**PRESSEMITTEILUNG**

**Erneuter Hinweis – Aufstallungspflicht aufgrund Geflügelpest  
für den gesamten Landkreis**

Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist in einem Nutz-/Haustierbestand in der Gemeinde Schwindegg bereits letzte Woche ein erster amtlich bestätigter Fall von Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – festgestellt worden.

Um eine Ausbreitung der Geflügelpest auf weitere Nutz- bzw. Haustierbestände zu verhindern, wurden entsprechend der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung verschiedene Schutzmaßnahmen getroffen und durch Allgemeinverfügungen des Landratsamtes angeordnet. Die beiden Allgemeinverfügungen dazu sind auf der Internetseite des Landratsamts unter der Rubrik Amtsblätter (Amtsblatt Nr. 32 und Amtsblatt Nr. 33) veröffentlicht: <https://www.lra-mue.de/buergerservice/amtsblaetter.html>.

So musste u.a. die bestehende Pflicht für das Aufstallen von Geflügel auf den gesamten Landkreis erweitert werden. **Das Landratsamt weist daher nochmal ausdrücklich darauf hin, dass ab sofort im gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn kein Geflügel mehr im Freien gehalten werden darf!** Möglich ist neben der Haltung im Stall nur noch die Haltung in sog. Wintergärten (geschlossenes Dach und Seitenabgrenzung mit z.B. dichten Netzen).

Unter Geflügel fallen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (z.B. Strauße, Emus und Nandus), Wachteln, Enten und Gänse. Die Betriebe sind verpflichtet, die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten.

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn